

RS Vwgh 1993/5/25 93/04/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1993

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §1002;

AVG §10 Abs2;

AVG §10 Abs4;

Rechtssatz

§ 10 Abs 4 AVG unterscheidet zwischen der Vertretungsbefugnis (Ermächtigung des Vertreters durch den Vertretenen) und der Vollmacht, die regelmäßig schriftlich nachzuweisen ist. Die Erfüllung des in § 10 Abs 4 AVG diesbezüglich vorgesehenen Ausnahmetatbestandes läßt den Schluß darauf, daß die Vertretungsbefugnis jedenfalls gegeben sei, nicht zu.

Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter Zurechnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993040027.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at